



**Holger Trenkelbach:**  
*Internetfreiheit. Die Europäische Menschenrechtskonvention als „Living Instrument“ vor neuen Herausforderungen?*  
Berlin 2005: Logos Verlag, 40,50 Euro, 270 Seiten

Die mehr oder weniger im Dissertationsdruck verlegte Mannheimer Dissertation ist aus intensiven Studien in der Bibliothek des Heidelberger Max-Planck-Instituts für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht hervorgegangen. Sie setzt sich mit den Möglichkeiten des Schutzes der Internetkommunikation durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten auseinander. Das Internet bietet bekanntlich vielfältige neue Kommunikationsmöglichkeiten, darunter eine fortschreitende Internationalisierung der Kommunikation. Das führt dazu, dass das Medium überstaatlich reglementiert wird. Dabei entstehen aufgrund neuartiger technischer Zugriffsmöglichkeiten zugleich neue Dimensionen der Bedrohung der betreffenden Kommunikationsfreiheiten. Das fordert die Entwicklung der Freiheitsgewährleistungen heraus, die bekanntlich nach einem anerkannten Diktum des Bundesverfassungsgerichts nach ihrer Geschichte und ihrem heutigen Inhalt in erster Linie individuelle Rechte sind, also Menschen- und Bürgerrechte, die den Schutz konkreter, besonders gefährdeter Bereiche menschlicher Freiheit zum Gegenstand ha-

ben (BVerfGE 50, 290, 337). Deshalb stellt sich auch hier die Frage nach einem entsprechenden Menschenrechtsschutz. Dabei sieht die Arbeit im grenzüberschreitenden Menschenrechtsschutz die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) als beispielloses Erfolgsmodell, dem sich inzwischen weit mehr als 40 Staaten unterworfen haben. Daher macht die Arbeit zum Gegenstand, ob diese Konvention mit ihrem Art. 10 EMRK („freedom of expression“) die freie Kommunikation auch im Internet absichern kann. Dabei differenziert die Untersuchung nach dem Schutz einzelner Kommunikationsmittel des Internets, dem Schutz der Anonymität, der Vertraulichkeit, der Authentizität und Integrität der Internetkommunikation sowie zudem danach, ob Art. 10 EMRK ein Recht auf freien Zugang zum Internet gewährleistet.

Die Schrift stellt zunächst im ersten Kapitel die menschenrechtliche Relevanz des neuen Mediums vor. Dann stellt sie die technischen Möglichkeiten und Gefahrenpotentiale des Internets dar. Das geschieht, indem zunächst als Teil der technischen Grundlagen die Nutzungsmöglichkeiten und die Akteure zur Sprache kommen, also die Dienste und Nutzungsformen, dann die Anbieter und die Nutzer. Darauf findet sich ein Überblick zu den Gefahrenpotentialen, insbesondere zu den Möglichkeiten der Überwachung, der Zensur und der Manipulation der freien Kommunikation. Dem schließen sich wiederum die technischen Möglichkeiten des Schutzes vor Überwachung und Einschränkung der Internetkommunikation durch Dritte an, unterschieden nach allgemeinen Maßnahmen und solchen, die den E-Mail-Verkehr, das World Wide Web und das Usenet betreffen. Dann wird im dritten Kapitel der empirische Bezug zum normativen Rahmen des Art. 10 EMRK hergestellt. Darauf beschäftigt sich das vierte Kapitel mit der Frage, ob die Interpretation der EMRK flexibel genug reagieren kann, wenn es um die Erfassung neuer Phänomene geht. Es wird das, was die Arbeit ein Dilemma nennt, angesprochen. Nämlich der Konflikt zwischen staatlichen Souveränitätsinteressen einerseits und andererseits Erfordernissen einer dynamischen, den Schutz effektuierenden, mithin autonomen Auslegung der EMRK – wobei der Untertitel der Arbeit

das Ergebnis vorwegnimmt, denn sofern man die EMRK als ein „Living Instrument“ versteht, impliziert dies, dass die autonome, dynamische Auslegung die Oberhand haben muss. Dem ist in der Tat so. Daher folgt dann im fünften Kapitel und zweiten Teil der Arbeit eine normative Zuordnung der Schutzmöglichkeiten des Art. 10 EMRK zu den schutzbedürftigen Lebenssachverhalten der Internetkommunikation – und dies mit eigener Stellungnahme und einem Ergebnis, das auch mit den weiteren internationalen Menschenrechtspakten abgeglichen ist. Danach ist der Schutz der Kommunikationsfreiheiten durch Art. 10 EMRK auf die Internetnutzungen zu erstrecken; es stellt sich nur die weitere Frage, wie rasch und in welchen Fallkonstellationen dies durch das allein verbindliche Organ der EMRK als internationalem Instrument des Menschenrechtsschutzes, nämlich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, ausgesprochen wird. Dabei werden die entscheidenden Passagen der Textgeschichte des Art. 10 EMRK sowie weiterer internationaler Dokumente, die für dieses Ergebnis sprechen, in einer der maßgeblichen Vertragssprachen, nämlich der englischen Fassung, im Wortlaut zitiert, so dass Missverständlichkeiten nahezu völlig ausgeschlossen sind. Darauf werden die schutzbedürftigen Verhaltensweisen – also freier Zugang zum Internet, Anonymität, Vertraulichkeit und Gefahr der Manipulation –, die Latenz gezielter und anderer Eingriffe im Internet, die Beschränkungsmöglichkeiten der Kommunikation durch das Internet sowie die Schutzbedürftigkeit der privaten Internetkommunikation gegenüber anderen Privatpersonen und dabei die Frage aus Art. 10 EMRK resultierender staatlicher Schutzpflichten gegenüber einer privaten Intervention in Einzelheiten erörtert. Und in einem letzten, nicht zu knapp ausgefallenen Teil – dem sechsten Kapitel – finden sich die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst.

Insgesamt ist die Arbeit, die bei *Eibe Riedel* entstand, ein gutes Beispiel dafür, wie wichtig und erfolgversprechend es des Öfteren ist, einem Doktoranden die Arbeitsmöglichkeiten für ein Thema zu eröffnen, das er und – auch in diesem Falle, wie die Danksagungen des Vorworts zeigen – sein Umkreis dann engagiert erschließen, durchdringen und zu

weitertragenden Ergebnissen führen. Die Untersuchung hätte eine bessere Plattform als die eines schlichten Dissertationsdrucks verdient.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig